



Ratgeber

Niedersächsisches Justizministerium



Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter



Niedersachsen

Impressum

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
www.mj.niedersachsen.de
Umschlaggestaltung: DesignCentrale
Gestaltung: dauer design, göttingen
Druck: JVA Wolfenbüttel
13. Auflage, November 2015

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen der Landesregierung,
nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.



In vielen Lebensbereichen ist es für uns selbstverständlich, Vorsorge für die Zukunft zu treffen. So sollen zum Beispiel Maßnahmen der Vermögensbildung wie auch Versicherungen für finanzielle Absicherung im Alter sorgen oder die zukünftige gesundheitliche Versorgung gewährleisten.

Für nicht weniger wichtig halte ich daneben die Vorsorge für den Fall, in dem wir durch einen Unfall, eine schwere Erkrankung oder durch zunehmendes Alter in die Lage geraten, wichtige Angelegenheiten unseres Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln zu

können. Auch wenn wir die Vorstellung gerne verdrängen, in dieser Weise auf die Hilfe anderer angewiesen zu sein, sollte sich jeder von uns einmal mit der Frage befassen, wer im Ernstfall für ihn Entscheidungen treffen soll, wenn er hierzu vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr in der Lage ist: Wer wird sich um Behörden- und Verwaltungsangelegenheiten oder Bankgeschäfte kümmern? Wer wird gegebenenfalls ambulante Hilfe oder gar einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim organisieren? Wer wird bei Operationen und medizinischen Maßnahmen entscheiden? Wer soll ganz allgemein meinen persönlichen Wünschen und Vorstellungen Beachtung verschaffen, die ich selbst nicht mehr durchsetzen kann?

Hier kann die Errichtung einer Vorsorgevollmacht eine wichtige Hilfe sein. Mit ihr können Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens beauftragen, Ihre Angelegenheiten für Sie zu regeln, wenn Sie dies selbst nicht mehr können. Dabei bestimmen Sie selbst, für welche Angelegenheiten Ihre Vertrauensperson im Einzelnen bevollmächtigt sein soll. Zugleich lassen sich Anordnungen dazu treffen, in welcher Art und Weise bestimmte Angelegenheiten erledigt werden sollen. So kann letztlich Ihr wirklicher Wille umgesetzt werden.

Wenn keine Vorsorgevollmacht errichtet wurde, wird das Betreuungsgericht im Bedarfsfall eine Betreuerin oder einen Betreuer zur gesetzlichen Vertretung des erkrankten Menschen bestellen, der dessen rechtliche Angelegenheiten in bestimmten Bereichen wahrnimmt. Die betroffene Person soll nämlich auch dann, wenn sie verheiratet ist oder Kinder hat, nicht der Gefahr ausgesetzt sein, dass ein anderer für sie rechtsverbindlich handelt, ohne dass sie selbst oder notfalls ein Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

Dies zeigt, welche wichtige Bedeutung der Vorsorgevollmacht zukommt: Sie gibt Ihnen die Möglichkeit, beizeiten selbst festzulegen, wer befugt sein soll, für Sie im Rechtsverkehr tätig zu werden, wenn Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen können.

Der vorliegenden Broschüre können Sie ausführliche Informationen dazu entnehmen, wie eine solche Vorsorgevollmacht aussehen kann und was bei ihrer Errichtung zu beachten ist. Zudem ist ein Muster für eine Vorsorgevollmacht beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Antje Niewisch-Lennartz
Niedersächsische Justizministerin

Fragen, die sich jeder stellen sollte ...

1.

Wofür sollte ich denn überhaupt Vorsorge treffen? Was kann denn schon passieren?

Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann.

Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

- ★ Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- ★ Wer handelt und entscheidet für mich?
- ★ Wird dann mein Wille auch beachtet werden?

oder noch konkreter gefragt:

- ★ Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- ★ Wer kümmert sich um meine Behörden- und Versicherungsangelegenheiten?
- ★ Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- ★ Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- ★ Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- ★ Wie werde ich ärztlich versorgt?
- ★ Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?

und überhaupt

- ★ Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten.

2.

Aber ich habe doch Angehörige!

Mein/e Ehepartner/in oder meine Kinder werden sich doch darum kümmern?

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen – hoffentlich – beistehen, wenn Sie selbst wegen Unfalls, Krankheit, Behinderung oder einem Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, dürfen Ehegattin bzw. Ehegatte, Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner oder Kinder Sie nicht gesetzlich vertreten. In unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Für eine Volljährige oder einen Volljährigen können hingegen die Angehörigen nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: Entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder aufgrund einer gerichtlichen Bestellung als Betreuerin oder Betreuer.

Näheres zum Begriff der Vollmacht und der durch sie entstehenden Rechtsbeziehungen finden Sie auf S. 16 ff. Dort wird auch der Unterschied zwischen Betreuungsverfügung und Vollmacht erklärt.

3.

Was spricht denn für eine Vollmacht zur Vorsorge?

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen.

Es ist sehr zweckmäßig, nach Möglichkeit die gewünschten Bevollmächtigten (z. B. Angehörige oder Freunde) bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen. Die bevollmächtigte Person wird nicht vom Gericht beauftragt, sie ist dem Gericht daher nicht rechenschaftspflichtig.

W i e r

4. Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge?

Eine Generalvollmacht kann etwa »zur Vertretung in allen Angelegenheiten« ermächtigen. Eine solche allgemeine Formulierung deckt aber mehrere wichtige Fälle **nicht** ab:

- ★ Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle einer ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff nicht zustimmen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei einer Amputation).
- ★ Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung, in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen.
- ★ Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. Eine »Generalvollmacht« genügt also nicht. Außerdem braucht die bevollmächtigte Person in den ersten beiden Fallgruppen für ihre Entscheidung die Genehmigung des Betreuungsgerichts. In der ersten Fallgruppe ist diese Genehmigung nicht erforderlich, wenn zwischen der bevollmächtigten Person und der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt Einvernehmen über den Willen der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers besteht. Ferner ist zu beachten, dass in einigen ausländischen Staaten die bevollmächtigte Person nur in Angelegenheiten handeln darf, die in der Vollmacht ausdrücklich benannt sind. Aber auch im Übrigen empfiehlt es sich, in der Vollmacht genauer zu bezeichnen, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll.

Grundsätzlich ist es möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabengebiete zu beschränken (z. B. nur für den Gesundheitsbereich). Dies bedeutet aber, dass für die anderen Aufgaben möglicherweise eine Betreuerbestellung erforderlich wird (vgl. unten zu Fragen 6 und 11). Selbst wenn die bevollmächtigte Person vom Gericht auch für die ergänzenden Aufgaben der Betreuung ausgewählt werden kann: Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden. Sind bevollmächtigte Person und Betreuerin oder Betreuer nicht dieselbe Person, kann dies auch zu Konflikten führen.

5.

Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?

Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist eine schriftliche Abfassung notwendig. Die Vollmacht zur Vorsorge muss nicht handschriftlich verfasst sein (in diesem Fall wäre allerdings die Gefahr der Fälschung am geringsten; außerdem lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit der Vollmachtausstellerin oder des Vollmachtausstellers eher begegnen, wenn der Text vollständig selbst geschrieben worden ist). Sie können eine Vollmacht auch mit Maschine schreiben oder von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie sich auch eines geeigneten Vordruckmusters hierfür bedienen. Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift dürfen jedoch keinesfalls fehlen.

Bei der Abfassung einer Vollmacht können Sie selbstverständlich auch anwaltlichen oder notariellen Rat einholen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie z. B. umfangreiches Vermögen besitzen, mehrere Bevollmächtigte einsetzen oder der bevollmächtigten Person zusätzlich zur Vollmacht Handlungsanweisungen für deren Nutzung geben wollen. Wenn Sie sich bei der Formulierung der Vollmacht unsicher fühlen, können Sie auch Hilfe bei den Betreuungsvereinen erhalten. Über deren konkrete Angebote informieren Sie sich bitte vor Ort. Anschriften und Telefonnummern aller in Niedersachsen anerkannten Betreuungsvereine und der Betreuungsbehörden finden Sie im niedersächsischen Ratgeber »Betreuungsrecht«.

Eine **notarielle Beurkundung** der Vollmacht ist nur dann erforderlich, wenn die Vollmacht – ausnahmsweise – unwiderruflich auch zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder Eigentumswohnungen erteilt werden soll. Üblicherweise wird die Vollmacht jedoch widerruflich erteilt. In diesem Fall ist beim Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken lediglich **die notarielle Beglaubigung** der Unterschrift unter der Vollmacht notwendig. Es ist allerdings zu bedenken, dass auch eine zunächst widerruflich erteilte Vorsorgevollmacht faktisch unwiderruflich werden kann, wenn der Vollmachtgeber später geschäftsunfähig wird und deshalb die Vollmacht nicht mehr wirksam widerrufen kann. Es ist deshalb ratsam, jede Vorsorgevollmacht, die zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken ermächtigen soll, notariell beurkunden zu lassen. Wenn die Vorsorgevollmacht zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen berechtigen soll, ist auch eine notarielle Beurkundung erforderlich. Eine Vollmacht zur Aufnahme eines Verbraucherdarlehens kann zwar auch schriftlich erteilt werden, sie muss dann aber nach § 492 Absatz 4 Satz 1 BGB bestimmte Informationen zu dem jeweiligen Verbraucherdarlehensvertrag erhalten, die erst gegeben werden können, wenn schon über den Vertragsinhalt verhandelt wurde. Eine Vorsorgevollmacht, die nur allgemein zu einer erst späteren Aufnahme von Verbraucherdarlehen ermächtigen soll, kann solche Informationen nicht enthalten. Ferner ist eine notarielle Beurkundung dann sinnvoll, wenn Sie ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind. Durch eine notarielle Beurkundung können darüber hinaus spätere Zweifel an der Wirksamkeit

der Vollmacht vermieden werden, weil die notarielle Beurkundung beweist, dass Sie und niemand anderes die Erklärungen in der Vollmacht abgegeben haben und nichts geändert oder hinzugefügt wurde (§ 415 ZPO).

Von der Beurkundung ist die öffentliche Beglaubigung zu unterscheiden. Mit der öffentlichen Beglaubigung einer Vollmacht können Sie Zweifel daran beseitigen, dass die Vollmacht von Ihnen unterschrieben wurde. Damit können sich künftige Vertragspartner eher darauf verlassen, dass die Vollmacht wirklich von Ihnen stammt. Sie können Ihre Unterschrift unter der Vollmacht auch durch die Betreuungsbehörde beglaubigen lassen. Selbstverständlich kann auch jeder Notar Ihre Unterschrift öffentlich beglaubigen. Anders als bei der notariellen Beurkundung befasst sich der Notar dann aber nicht mit dem Inhalt der Vollmachtsurkunde, sondern er bestätigt lediglich, dass die geleistete Unterschrift wirklich von Ihnen stammt. Eine öffentliche Beglaubigung ist erforderlich, wenn die bevollmächtigte Person Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Handelsregister abgeben soll und die Vollmacht nicht bereits notariell beurkundet ist. Auch zur Erklärung einer Erbausschlagung durch eine bevollmächtigte Person (z. B. wegen Überschuldung des Nachlasses) ist eine öffentlich beglaubigte Vollmacht erforderlich.

Mit einer öffentlich beglaubigten Vollmacht, die auch zur Vertretung bei Behörden ermächtigt, kann die bevollmächtigte Person in den gesetzlich geregelten Fällen auch einen Reisepass oder einen Personalausweis für den Vollmachtgeber beantragen.

Hinweise zu den Kosten der notariellen Beurkundung oder öffentlichen Beglaubigung finden Sie auf S. 17.

6.

Muss ich nicht einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt – je nach ihrem Umfang – der/dem Bevollmächtigten gegebenenfalls sehr weitreichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende aufgrund dieser Vollmacht vertreten soll.

Person Ihres Vertrauens wird in der Regel ein Angehöriger oder eine Ihnen sonst sehr nahestehende Person sein. Sollten Sie erwägen, eine Person zu bevollmächtigen, die eine solche Tätigkeit nicht unentgeltlich anbietet, muss sichergestellt sein, dass es dieser Person nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) gestattet ist, solche Geschäfte wahrzunehmen. Dies ist z. B. bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt der Fall.

Auch wenn Sie eine Vertrauensperson bevollmächtigen, sollten Sie nicht auf Vorkehrungen gegen Missbrauch verzichten (z.B. Kontroll- bzw. Widerrufsrecht für Dritte oder Bestellung mehrerer Bevollmächtigter, vgl. unten zu Frage 7).

7.

Kann ich auch mehrere Personen bevollmächtigen?

Es steht dem Vollmachtgeber frei, eine oder mehrere Personen zu bevollmächtigen. Einige Punkte sollten dabei beachtet werden:

Sie müssen festlegen, ob jede bevollmächtigte Person allein handeln kann (Einzelvertretung) oder aber nur sämtliche bevollmächtigte Personen gemeinsam (Gesamtvertretung). Wenn Sie möchten, dass jede bevollmächtigte Person für sich allein handeln kann, sollten Sie jeder eine gesonderte Vollmacht ausstellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie für verschiedene Aufgabengebiete (z. B. Gesundheitsfürsorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils eine eigene bevollmächtigte Person einsetzen. Dafür können Sie das am Ende dieser Broschüre abgedruckte Muster zur Vorsorgevollmacht mehrfach verwenden.

Wenn Sie mehrere bevollmächtigte Personen mit dem selben Aufgabengebiet betrauen, ist zu bedenken, dass unterschiedliche Personen auch verschiedener Meinung sein können, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann.

Sie können eine Vollmacht aber auch so erteilen, dass mehrere Bevollmächtigte Sie nur gemeinsam vertreten dürfen. Dies können Sie etwa bei Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Sie haben zwei Kinder. Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen beide Kinder nur gemeinsam handeln). Die Bevollmächtigten können Sie allerdings nur dann wirksam vertreten, wenn sie sich einigen können.

Für den Fall, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person »im Ernstfall« verhindert ist, sollte möglichst eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigte oder Ersatzbevollmächtigter zur Verfügung stehen. Dass diese Person nur bei Verhinderung der eigentlich bevollmächtigten Person für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht wäre eine solche Einschränkung fehl am Platz (vgl. Hinweise auf S. 21). Denn legt der Ersatzbevollmächtigte eine ausdrücklich bedingte Vollmacht vor, so ist für den Dritten nicht erkennbar, ob die genannte Bedingung (Verhinderung der eigentlich bevollmächtigten Person) tatsächlich eingetreten ist. Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und derjenigen Person, die diese im Notfall vertreten soll (Ihrer Ersatzbevollmächtigten oder Ihrem Ersatzbevollmächtigten) jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht, z. B. indem Sie das beigefügte Formular mehrfach verwenden. Intern sprechen Sie ab, dass die Vertretungsperson nur dann handelt, wenn die/der erste Bevollmächtigte verhindert ist.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass die bevollmächtigte Person weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson.

8.

Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf und muss ich die Vollmacht registrieren lassen?

Die Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit so erteilt werden, dass die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts für Sie im Original vorzulegen hat. Dazu ist ein entsprechender Hinweis in der Vollmachtsurkunde erforderlich. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen (Muster im Anhang, vgl. Hinweise auf S. 21). Vertretungsmacht hat die von Ihnen bevollmächtigte Person dann nur, wenn sie die Vollmachtsurkunde im Original vorweisen kann. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmachtsurkunde der/dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- ★ Sie verwahren die Vollmachtsurkunde an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den die/der Bevollmächtigte kennt (z. B. in Ihrem häuslichen Schreibtisch).
- ★ Sie übergeben die Vollmachtsurkunde von vornherein der/dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon gesagt, sollten Sie ohnehin nur jemanden bevollmächtigen, dem Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig schon vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen, die Vollmachtsurkunde herausverlangen und Schadenersatz fordern.
- ★ Sie übergeben die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie der/dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.
- ★ Bei einer notariellen Vollmacht können Sie auch an folgende Möglichkeit denken: Sie können die Notarin oder den Notar anweisen, an die bevollmächtigte Person nur dann eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn diese ein ärztliches Attest vorlegt, wonach Sie die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Sie können mit der Notarin oder dem Notar absprechen, wie alt das Attest sein darf und dass dessen Richtigkeit nicht überprüft werden muss.
- ★ Sie können bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer Ihre Vorsorgevollmacht und den Namen der/des Bevollmächtigten registrieren lassen. Wird ein Betreuungsgericht um eine Betreuungsbestellung gebeten, kann es dort nachfragen und erhält so die Auskunft, dass Sie eine Bevollmächtigte oder einen

Bevollmächtigten haben. Ein Betreuungsverfahren muss nicht durchgeführt werden, wenn die Vollmacht die Angelegenheiten umfasst, die geregelt werden müssen und die bevollmächtigte Person für die Vertretung geeignet ist. Die Vollmachtsurkunde selbst wird nicht beim Vorsorgeregister eingereicht. (Nähere Hinweise zum Zentralen Vorsorgeregister siehe ab S. 18.)

9.

Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt im »Außenverhältnis« ab ihrer Ausstellung. Die bevollmächtigte Person darf von der Vollmacht aber keinen Gebrauch machen, wenn sie mit dem Vollmachtgeber im sogenannten »Innenverhältnis« vereinbart hat, sie erst später zu nutzen (zu diesen Begriffen vgl. näher S. 16). Diese Vereinbarung wird wörtlich oder stillschweigend dahingehend lauten, dass von der Vollmacht erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Sie können die Vollmacht jederzeit widerrufen. Hierzu müssen Sie alle ausgehändigten Vollmachten zurückverlangen. Haben Sie eine »Konto-/Depotvollmacht-Vorsorgevollmacht« (siehe dazu den Hinweis auf S. 21) erteilt, die Sie widerrufen möchten, sollten Sie dies in jedem auch Fall Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen. Können Sie selbst die Vollmacht krankheitsbedingt nicht mehr widerrufen, kann das Gericht eine Betreuerin oder einen Betreuer bestellen mit der Aufgabe, die bevollmächtigte Person zu kontrollieren und die Vollmacht zu widerrufen, wenn die/der Bevollmächtigte hierzu durch Pflichtwidrigkeiten einen wichtigen Anlass gegeben hat. Widerruft die Betreuerin oder der Betreuer die Vollmacht, wird das Gericht anstelle der/des Bevollmächtigten eine geeignete Person zur Betreuerin/zum Betreuer bestellen, die sich dann um Ihre Angelegenheiten kümmert.

Der Tod der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers führt nach neuerer Rechtsprechung im Zweifel zum Erlöschen der Vorsorgevollmacht. In der Vollmacht sollte jedoch geregelt werden, dass diese über den Tod hinaus fort gilt. Hierzu finden Sie weitere Erläuterungen auf S. 20.

10.

Wie kann ich der von mir bevollmächtigten Person meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?

Zunächst sollte beachtet werden, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person der rechtsgeschäftlichen Vertreterin bzw. des rechtsgeschäftlichen Vertreters und beschreibt, was diese/dieser »im Außenverhältnis« mit Rechtswirkung

für Sie tun kann. Deshalb sollten Anweisungen an die bevollmächtigte Person zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.

Beispiel:

Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Vertrages nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (ehemals Heimvertrag) ermächtigen. Etwaige Wünsche, welche Einrichtung vorrangig in Betracht kommt – oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte – gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit der bevollmächtigten Person als »**Auftrag**« vereinbart oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa in einem Brief, niedergelegt werden.

Dasselbe gilt z.B. für die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen. All dies sollte nicht in die Vollmacht, sondern in den Auftrag an die bevollmächtigte Person aufgenommen werden.

Welchen Inhalt dieser im Einzelnen haben kann, hängt wesentlich von Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ab.

11.

Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?

Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters (**»Betreuerin oder Betreuer«**) für Sie notwendig werden. Hierfür ist das Betreuungsgericht zuständig. Wird diesem z.B. durch Mitteilung von Angehörigen, Pflegedienst oder auch Behörden ein entsprechender Anlass bekannt, prüft es, ob eine Betreuerin oder ein Betreuer zu bestellen ist und welchen Aufgabenkreis diese/dieser dann haben soll. Hierzu müssen Sie in jedem Fall von der RichterIn oder dem Richter persönlich angehört werden. Außerdem ist regelmäßig ein ärztliches Sachverständigengutachten einzuholen. Häufig wird auch die Betreuungsstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises um Äußerung gebeten. Wenn Sie Ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen können, kann das Gericht eine Verfahrenspflegerin oder einen Verfahrenspfleger, z.B. eine Ihnen nahestehende Person, aber ausnahmsweise auch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, damit beauftragen.

Die Betreuerbestellung beinhaltet die gesetzliche Vertretungsbefugnis in dem vom Gericht festgelegten Aufgabenkreis.

12.

Was ist eine Betreuungsverfügung?

Das Gericht hört Sie auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuerin oder Betreuer wünschen. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Gericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch »**Betreuungsverfügung**« genannt. Sie können darin z.B. bestimmen, wer mit Ihrer Betreuung beauftragt werden soll oder keinesfalls für diese Aufgabe in Betracht gezogen werden soll. In der Betreuungsverfügung kann außerdem festgehalten werden, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrem Betreuer/Ihrer Betreuerin respektiert werden sollen, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen oder welches Alten- oder Pflegeheim Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Gericht grundsätzlich verbindlich, außer sie würden Ihrem Wohl zuwiderlaufen oder Sie haben Ihren Wunsch erkennbar aufgegeben oder die Erfüllung Ihres Wunsches kann der Betreuerin/dem Betreuer nicht zugemutet werden.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist z. B. für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdeckt oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen sollten. Im beigefügten Vollmachtsformular können Sie deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person für Ihre Betreuung ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Die Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es empfiehlt sich aber, sie aufzuschreiben und zu unterschreiben, damit möglichst keine Zweifel an der Echtheit Ihrer Verfügung entstehen.

Auch Betreuungsverfügungen können im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden (nähere Hinweise zum Zentralen Vorsorgeregister siehe ab S. 18).

13.

Soll ich statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?

Das lässt sich nicht allgemein beantworten.

- ★ Ist jemand, dem Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, dürfte eine Vorsorgevollmacht vorzuziehen sein. Sie vermeiden damit das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren. Auch die bevollmächtigte Person bedarf jedoch bei bestimmten höchstpersönlichen Eingriffen einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht – so liegt es bei der Einwilligung in eine risikoreiche Heilbehandlung sowie das Unterbleiben oder den

Abbruch medizinischer lebenserhaltender Maßnahmen, wenn sich die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt und die bevollmächtigte Person über den Willen der Vollmachtgeberin bzw. des Vollmachtgebers nicht einigen können. Einer gerichtlichen Genehmigung bedarf es auch bei der Einwilligung in eine freiheitsentziehende Unterbringung oder in unterbringungsähnliche Maßnahmen. Die von Ihnen bevollmächtigte Person steht – anders als die Betreuerin oder der Betreuer – nicht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts.

Allerdings kann das Betreuungsgericht, wenn ihm ein entsprechender Anlass bekannt wird, für eine bevollmächtigte Person eine Kontrollperson bestellen. Diese »**Kontrollbetreuerin**« oder dieser »**Kontrollbetreuer**« hat nur die Aufgabe, die bevollmächtigte Person zu überwachen, Ihre Rechte gegenüber der bevollmächtigten Person wahrzunehmen und die Vollmacht notfalls auch zu widerrufen. Wird das nötig, müsste das Gericht dann eine Betreuung einrichten für den Aufgabenkreis, der zuvor der/dem »**ungetreuen**« Bevollmächtigten übertragen war.

- ★ Wenn Sie hingegen niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen, empfiehlt sich die Festlegung einer Betreuungsverfügung. Damit erwarten Sie, dass im Bedarfsfall eine Betreuerin oder ein Betreuer für Sie bestellt wird. Sie nehmen dann Einfluss auf die Auswahl und auf das spätere Handeln für Sie. Die Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es empfiehlt sich aber, sie aufzuschreiben und zu unterschreiben, damit möglichst keine Zweifel an der Echtheit Ihrer Verfügung entstehen. Wenn Sie eine Betreuungsverfügung errichten wollen, können Sie sich darüber gesondert informieren, z. B. bei einem der anerkannten Betreuungsvereine (vgl. S. 7). Sie können auch das gesonderte Muster »**Betreuungsverfügung**« verwenden.

14.

Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung und was ist eine Patientenverfügung?

Solange Sie als Patient/in einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach Aufklärung und Beratung durch die Ärztin oder den Arzt über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn für Sie eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge angeordnet wurde.

Falls Sie aber nicht mehr entscheidungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss eine bevollmächtigte Person oder eine Betreuerin bzw. ein Betreuer für Sie entscheiden. Besteht weder eine Bevollmächtigung noch eine Betreuung, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen die Ärztin oder der Arzt nach Ihrem »**mutmaßlichen Willen**« handeln. Bei nicht eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen muss gegebenenfalls eine vorläufige Betreuung eingerichtet werden. Ihr mutmaßlicher Wille ist überhaupt

maßgebend für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht mehr äußern können. Es muss ermittelt werden, wie Sie sich in der gegebenen Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z.B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellung für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Wenn Sie sich mit der Erteilung einer Vollmacht beschäftigen, sollten Sie sich daher auch Gedanken darüber machen, wer im Falle Ihrer Entscheidungsunfähigkeit für Sie in eine ärztliche Behandlung einwilligen oder Ihren zuvor niedergelegten Patientenwillen durchsetzen soll. Dies kann in Form einer gesonderten »**Patientenverfügung**« geschehen. Die Patientenverfügung ist gesetzlich geregelt in § 1901 a Abs. 1 BGB. Mit einer Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer späteren Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob Sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen Ihres Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen. Eine Patientenverfügung bedarf der Schriftform und ist jederzeit formlos widerrufbar.

Wenn keine Patientenverfügung verfasst wurde oder die in der Patientenverfügung beschriebene Situation nicht der konkreten Lebens- und Behandlungssituation entspricht, hat die Betreuerin/der Betreuer oder die bevollmächtigte Person die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen der betroffenen Person festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden.

Zahlreiche Institutionen stellen hierzu bereits Informationsmaterial zur Verfügung, z. B. das Bundesministerium der Justiz, die Deutsche Bischofskonferenz zusammen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Deutsche Hospiz Stiftung.

15.

Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?

Die von Ihnen bevollmächtigte Person soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit ihr abgesprochen haben. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen die bevollmächtigte Person auf Unterstützung angewiesen ist. Um zu vermeiden, dass die von Ihnen ausgewählte Vertreterin oder Ihr Vertreter aufgrund von Überforderung in einem solchen Fall nicht für Sie tätig werden kann, sieht das Betreuungsrecht vor, dass auch bevollmächtigte Personen sich von den Betreuungsvereinen beraten lassen können. Wie ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer können bevollmächtigte Personen deren Hilfe in Anspruch nehmen. Ebenso können sich bevollmächtigte Personen an die örtliche Betreuungsbehörde wenden.

16.

Wo kann ich Unterstützung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht bekommen?

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt anwaltlichen oder notariellen Rat suchen oder die Hilfe der Betreuungsbehörde oder eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen. Die vorliegende Broschüre soll lediglich einen Überblick vermitteln.

Wenn Sie es etwas genauer wissen wollen...

Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 2, S. 5

(Begriff der Vollmacht, zugrunde liegendes Rechtsverhältnis)

Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft einer anderen Person erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers (Sie) gegenüber der zu bevollmächtigenden Person (Vertrauensperson) erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt diese Erklärung die Geschäftsfähigkeit der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers voraus.

Die Vollmacht umschreibt das rechtliche Können der bevollmächtigten Person im **Außenverhältnis**, also ihre „Rechtsmacht“/Befugnis, Rechtsgeschäfte im Namen der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass es im Außenverhältnis für die Frage, ob eine bevollmächtigte Person eine Vollmachtgeberin/einen Vollmachtgeber wirksam vertreten kann, grundsätzlich nur auf den Inhalt der Vollmacht ankommt, nicht aber z. B. auf Absprachen zwischen Vollmachtgeber/in und der bevollmächtigten Person zum Gebrauch der Vollmacht. Solche Absprachen betreffen nur das **(Innen-)Verhältnis** zwischen Vollmachtgeber/in und bevollmächtigter Person.

Dieses Innenverhältnis ist rechtlich in der Regel ein Auftrag. Ein solches Auftragsverhältnis kann ausdrücklich, aber auch stillschweigend mit Erteilung der Vollmacht begründet werden. Aufgrund des bestehenden Auftrags kann die Vollmachtgeberin bzw. der Vollmachtgeber der bevollmächtigten Person z. B. auch Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht geben. Auch der Auftrag sollte zweckmäßigerweise schriftlich mit der bevollmächtigten Person vereinbart werden, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht. Auf diese Weise kann die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber die Rahmenbedingungen für den Gebrauch der Vollmacht festlegen.

Eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung vermeidet auch Streit über die Rechte der/ des Bevollmächtigten und dient damit sowohl dem Schutz der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers (oder der Erben) als auch dem Schutz der bevollmächtigten Person. So lässt sich z. B. die – häufig streitige – Frage eindeutig regeln, unter welchen Voraussetzungen die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz genutzt werden darf.

Von der Vollmacht zu unterscheiden ist eine **Betreuungsverfügung** (siehe oben Frage 12). Diese berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, dass eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt werden muss, z. B. weil keine Vorsorgevollmacht erteilt wurde. Die Betreuerin oder der Betreuer erlangt die erforderliche Vertretungsmacht durch die gerichtliche Bestellung.

Ergänzende Hinweise zu Frage 5, S. 7 f.

(Kosten der notariellen Beurkundung oder öffentlichen Beglaubigung)

Die Gebühren für die Tätigkeit des Notars sind gesetzlich festgelegt und richten sich nach dem Geschäftswert der Vollmacht. Dieser ist nach billigem Ermessen zu bestimmen und vom Umfang der Vollmacht und dem Vermögen der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers abhängig. Der Geschäftswert darf die Hälfte des Vermögens jedoch nicht überschreiten. Die Mindestgebühr beträgt 60,– EUR, die Höchstgebühr 1.735,– EUR. Die Höchstgebühr fällt an, wenn das Vermögen mehr als 2.000.000,– EUR (Geschäftswert 1.000.000,– EUR) beträgt. Bei einem Vermögen von z. B. 50.000,– EUR beträgt der Geschäftswert maximal 25.000,– EUR. Die Gebühr für die Beurkundung einer umfassenden Vorsorgevollmacht beträgt in diesem Fall 115,– EUR. Die Gebühren schließen die Beratung, den Entwurf und die Beurkundung ein. Für die Beglaubigung der Unterschrift fallen wertabhängige Gebühren zwischen 20,– EUR und 70,– EUR an (alle Angaben zuzüglich Umsatzsteuer). Die Betreuungsbehörde erhält für eine Beglaubigung eine Gebühr von 10,– EUR.

Ergänzende Hinweise zu Frage 8, S. 10 f.

(Registrierung der Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer)

Die Bundesnotarkammer führt das Zentrale Vorsorgeregister. In diesem Register können Sie Angaben zu notariellen und anderen Vollmachten zur Vorsorge gegen eine geringe einmalige Gebühr eintragen lassen. Dort können Sie im Zusammenhang mit der Registrierung Ihrer Vollmacht auch eintragen lassen, ob Sie besondere Anordnungen oder Wünsche zu Art und Umfang medizinischer Versorgung haben. Auch Betreuungsverfügungen können im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden. Das hilft dem Betreuungsgericht, von Ihrer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung im Bedarfsfall schnell und einfach Kenntnis zu erlangen. Damit kann vermieden werden, dass für Sie eine Betreuung nur deshalb eingerichtet wird, weil das Betreuungsgericht von Ihrer Vollmachtserteilung nichts wusste. Das Gericht kann aufgrund der registrierten Daten beurteilen, ob eine für das Betreuungsverfahren relevante Vollmacht und/oder eine Betreuungsverfügung vorhanden ist und es deshalb mit der bevollmächtigten Person oder der von Ihnen als Betreuerin oder Betreuer gewünschten Person in Kontakt treten muss.

Wenn Sie die Registrierung einer Vollmacht in Erwägung ziehen, beachten Sie bitte: Mit der Eintragung ist keine eigene Vollmachtserteilung verbunden. Es werden weder die Wirksamkeit der Vollmachtserteilung noch die Angaben zur Vollmacht inhaltlich überprüft. Die Vollmachtsurkunde wird auch nicht beim Zentralen Vorsorgeregister hinterlegt. Um dem Gericht später den Kontakt mit der bevollmächtigten Person zu ermöglichen, sollten Sie unbedingt auch deren Daten registrieren lassen. Das sollten Sie aber mit der bevollmächtigten Person besprechen und insbesondere klären, ob sie mit der Registrierung einverstanden ist.

Die Registereintragung können Sie selbst beantragen. Sie können aber auch die Hilfe **der Notarin/des Notars** oder der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts in Anspruch nehmen, die/der bei der Erstellung der Vollmacht mitgewirkt hat. Auch die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden können Ihnen bei der Antragstellung behilflich sein. Im Anhang finden Sie Formulare für die postalische Antragstellung (Datenformular »P« für Privatpersonen sowie Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer »PZ«), die Sie verwenden können. Die Online-Antragstellung über das Internet unter www.vorsorgeregister.de ist allerdings kostengünstiger und wesentlich schneller.

Das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer hat eine kostenlose Service-Hotline eingerichtet. Diese ist unter der Telefonnummer 0 800 – 35 50 500 erreichbar (montags bis donnerstags von 7–17 Uhr und freitags von 7–13 Uhr).

Die ausgefüllten Formulare senden Sie bitte an die

Bundesnotarkammer
– Zentrales Vorsorgeregister –
Postfach 08 01 51
10001 Berlin

Bitte beachten Sie auch die abgedruckten Anleitungen zum Ausfüllen der Datenformulare, die auch Angaben zu den von Ihnen zu entrichtenden Gebühren enthalten.

Für die Registrierung Ihrer Vollmacht fallen einmalig aufwandsbezogene Gebühren an, wobei in der Grundgebühr die Eintragung der ersten bevollmächtigten Person enthalten ist. Folgende Gebühren werden von der Bundesnotarkammer für einen **von Ihnen selbst gestellten Antrag** erhoben:

Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird online über www.vorsorgeregister.de gestellt	15,50 EUR
Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird schriftlich gestellt	18,50 EUR
Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei einem online gestellten Antrag über www.vorsorgeregister.de	2,50 EUR
Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei schriftlichem Antrag	3,00 EUR
Bei Zahlung durch Lastschriftinzug ermäßigen sich die Gebühren um	2,50 EUR

Beispiel:

Sie haben eine Person bevollmächtigt; stellen Sie Ihren Antrag online über www.vorsorgeregister.de und erklären sich mit dem Lastschriftinzug einverstanden, so fallen Gebühren in Höhe von 13,– EUR an. Für einen entsprechenden schriftlichen Antrag würden Ihnen Gebühren in Höhe von 16,– EUR in Rechnung gestellt.

Bei einer Antragstellung über institutionelle Nutzer des Vorsorgeregisters, insbesondere Notare, z. T. auch Rechtsanwälte, Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden, können sich die Gebühren nochmals ermäßigen (auf bis zu 8,50 EUR).

Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 9, S. 11

(Wirkung der Vollmacht über den Tod hinaus)

Ob der Tod der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers zum Erlöschen der Vollmacht führt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Um Zweifel zu vermeiden, wird empfohlen, in der Vollmacht ausdrücklich zu regeln, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gelten soll. Dann hat die bevollmächtigte Person auch nach dem Tod der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers noch Vertretungsmacht. Ihre Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erben hinsichtlich des Nachlasses. Die Erben können Rechenschaft von der bevollmächtigten Person verlangen und die Vollmacht widerrufen. Erlischt dagegen die Vollmacht mit dem Tod, kann es sein, dass bei Verwendung der Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften eine „Lebensbescheinigung“ verlangt wird. Weiterhin ist die/der Bevollmächtigte daran gehindert, Geschäfte zu besorgen, die nicht ohne Nachteile aufgeschoben werden können, bis die Erben anderweitig Fürsorge treffen können. Möglicherweise ist dann auch eine Nachlasspflegschaft erforderlich. Empfehlenswert ist es daher, die Vollmacht über den Tod hinaus zu erteilen, damit die bevollmächtigte Person in der Lage ist, Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beerdigung oder einer Wohnungsauflösung etc. regeln zu können, bevor die Erben das Erbe angenommen und seine Verwaltung übernommen haben.

Gilt die Vollmacht über den Tod hinaus, kann die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber dort zudem Wünsche mit Blick auf ihre oder seine Bestattung äußern. Die bevollmächtigte Person achtet dann auf deren Einhaltung durch die Totensorgeberechtigten. Alternativ kann die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber der bevollmächtigten Person die Totensorge insgesamt übertragen.

Unabhängig davon kann die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber Details zu ihrer oder seiner Bestattung noch zu Lebzeiten selbst regeln, indem sie oder er beispielsweise einen Bestattungsvorsorgevertrag mit einem Bestattungsunternehmen abschließt.

Noch zwei wichtige Hinweise zur Vollmacht:

1. Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen. Sie sollten daher einleitend **nicht** etwa schreiben:

»Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle...«
o.Ä. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist. Es wäre auch unzweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, z.B. wie aktuell diese Bescheinigungen jeweils sein müssen. Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an keine Bedingungen geknüpft ist.

2. Soll der oder die Bevollmächtigte auch Ihre Bankangelegenheiten wahrnehmen können, müssen Sie beachten, dass Banken und Sparkassen häufig formlos erteilte Vorsorgevollmachten nicht akzeptieren. Dies gilt auch für die solche Vollmachten, für die Sie die im Internet oder in öffentlichen Einrichtungen erhältlichen Vordrucke verwenden. Die Banken und Sparkassen bestehen vielmehr häufig darauf, dass die Vollmachten in den von ihnen selbst dafür verwendeten Vordrucken erklärt werden und dies auch in Gegenwart eines Mitarbeiters der Bank oder Sparkasse geschieht.

Sofern der oder die Bevollmächtigte also auch Ihre Bankangelegenheiten wahrnehmen soll (und Sie keine notariell beurkundete Vollmacht erteilen wollen), ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht gesondert auf dem von den Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ zu erteilen. Ein Muster dieses Vordrucks finden Sie im Anhang.

In dieser Vollmacht sind die im Zusammenhang mit Ihrem Konto oder Depot wichtigen Bankgeschäfte im Einzelnen erfasst. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie die Vollmacht in Ihrer Bank in Anwesenheit eines Bankmitarbeiters erteilen. Wenden Sie sich in jedem Fall an Ihre Bank und lassen sich im Vorfeld der Vollmachterteilung beraten.

Wenn Sie auch zum Abschluss eines Verbraucherdarlehens bevollmächtigen wollen, müssen Sie die Vollmacht notariell beurkundet erteilen (vgl. S. 7 f.).

wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig •

Die folgenden Seiten enthalten

- 1) einen **Vollmachts-Entwurf**, den Sie einfach heraustrennen können,
- 2) ein Muster für eine **»Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht«**
(Bitte nur in Absprache mit Ihrer Bank oder Sparkasse verwenden),
- 3) ein Muster für eine **Betreuungsverfügung**,
- 4) ein Datenformular für Privatpersonen – **»Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer«**
(Hinweis: Eine Anleitung hierzu finden Sie im Anhang),
- 5) ein Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer –
»Antrag auf Eintragung der/des Bevollmächtigten«
(Hinweis: Eine Anleitung hierzu finden Sie im Anhang).

Die genannten Muster können Sie sich auch aus dem Internetangebot des Niedersächsischen Justizministeriums unter www.mj.niedersachsen.de (Service–Publikationen) herunterladen.

Bitte beachten Sie:

- ★ Sie sollten das Vollmachtsformular doppelseitig verwenden, also entweder den in dieser Broschüre enthaltenen Vordruck benutzen oder die im Internet (www.bmj.de) abrufbare Download-Vorlage wenn möglich doppelseitig ausdrucken. In jedem Fall sollten die Seiten fest miteinander verbunden werden.
- ★ Die vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für **»Ja«** oder **»Nein«** entscheiden. Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie die Zeilen durchstreichen. Unangekreuzte Zeilen oder Leerzeilen bergen die Gefahr einer unbefugten nachträglichen Veränderung. Sicherheitshalber können Sie zudem jeden Absatz mit Ihrer Unterschrift versehen. Möchten Sie mehrere Personen bevollmächtigen, beachten Sie bitte die Hinweise auf S. 9 f.
- ★ Bitte verwenden Sie Sorgfalt auf das Ausfüllen!
- ★ Die Unterschrift der/des Bevollmächtigten ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.
- ★ Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt anwaltlichen oder notariellen Rat suchen oder die Hilfe eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen.

wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig •

Vollmacht

Ich..... (Vollmachtgeber/in)

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....
(Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail)

erteile hiermit Vollmacht an

..... (bevollmächtigte Person)

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....
(Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail)

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

- ★ Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-) stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. ja ☐ nein ☐

- ★ Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Durchführung einer Heilbehandlung einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahme widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch der Maßnahme die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 und Abs. 2 BGB). ja ☐ nein ☐

- ★ Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärztinnen und Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. ja ☐ nein ☐

- ★ Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB), über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Unterbringung (§1906 Abs. 3 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. ja ☐ nein ☐



★
.....
.....
.....

.....
(Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)

Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

★ Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. ja ☐ nein ☐

★ Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen oder kündigen. ja ☐ nein ☐

★ Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen oder kündigen. ja ☐ nein ☐

★
.....
.....

.....
(Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)

Behörden

★ Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. ja ☐ nein ☐

★
.....
.....

.....
(Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)



Vermögenssorge

Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich

ja ☐ nein ☐

- ★ über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen
(bitte beachten Sie hierzu den nachfolgenden Hinweis 1.)

ja ☐ nein ☐

- ★ Zahlungen und Wertgegenstände annehmen

ja ☐ nein ☐

- ★ Verbindlichkeiten eingehen
(bitte beachten Sie hierzu den nachfolgenden Hinweis 1.)

ja ☐ nein ☐

- ★ Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 2.)

ja ☐ nein ☐

- ★ Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist.

ja ☐ nein ☐

- ★ Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können

.....
.....

- ★
.....
.....

.....
(Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)

Hinweis:

1. Denken Sie an die erforderliche Form der Vollmacht bei Immobiliengeschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehns.

2. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen (Muster im Anhang). Diese Vollmacht berechtigt die Bevollmächtigte bzw. den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen. Damit können spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachterteilung ausgeräumt werden. Bitte wenden Sie sich an Ihr Bankinstitut. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.



Post und Fernmeldeverkehr

Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

ja ☐ nein ☐

Vertretung vor Gericht

Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

ja ☐ nein ☐

Untervollmacht

Sie darf Untervollmacht erteilen.

ja ☐ nein ☐

Betreuungsverfügung

Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung (»rechtliche Betreuung«) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer/in zu bestellen.

ja ☐ nein ☐

Geltung über den Tod hinaus

Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

ja ☐ nein ☐

Weitere Regelungen

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers)





Informationen zum Eintragungsverfahren für Privatpersonen

Die Bundesnotarkammer führt gemäß §§ 78a bis 78c der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister. Es dient der schnellen und zuverlässigen Information der Betreuungsgerichte über vorhandene Vorsorgeurkunden (Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen). Dadurch werden unnötige Betreuungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger vermieden, deren Wünsche optimal berücksichtigt und Justizressourcen geschont.

Eintragungsverfahren

Mit der Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister ist **keine eigenständige Vollmachtserteilung bzw. Betreuungsverfügung** verbunden. Alle rechtlichen Fragen klären Sie bitte mit Ihrem Notar oder Rechtsanwalt.

Wenn Sie eine wirksame Vorsorgeurkunde errichtet haben, können Sie den Antrag auf Eintragung in das Zentrale Vorsorgeregister mit dem Datenformular für Privatpersonen (P) oder – **gebührenermäßig** – unter www.vorsorgeregister.de stellen.

Für **jeden** Vollmachtgeber / Verfügenden ist ein **eigenes Datenformular** auszufüllen. Füllen Sie bitte den Antrag **deutlich** und vollständig aus und senden Sie ihn unterschrieben per Post an das ZVR. **Alle Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet.** Schicken Sie bitte **keinesfalls** Ihre Vorsorgeurkunde – diese wird hier **nicht hinterlegt**.

Nach Eingang Ihres Antrages erhalten Sie eine Rechnung mit einem **Datenkontrollblatt**, aus dem Sie die erfassten Daten ersehen und noch eventuelle **Korrekturen vornehmen** können. Nach Eingang der Eintragungsgebühr erfolgt die Eintragung Ihrer Vorsorgeurkunde, so dass die zuständigen Gerichte Einsicht erhalten. Zum Abschluss des Verfahrens wird Ihnen eine Eintragungsbestätigung und Ihre **ZVR-Card** übermittelt.

Kosten der Eintragung

Für die Registrierung werden aufwandsbezogene Gebühren erhoben. Die Gebühr **fällt nur einmal an** und deckt **die dauerhafte Registrierung und Beauskunftung der Gerichte** ab. Sie beträgt für Internet-Meldungen 13,00 €. Wenn Sie nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, kostet es 15,50 €. Wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 2,50 € an. Bei postalischen Anmeldungen erhöhen sich die Gebühren um 3,00 € und der Zuschlag für jeden weiteren Bevollmächtigten um 0,50 €.

Daten der Vorsorgeurkunde (Ziffern 1 bis 4)

Ziffer 1: Die Angabe des Datums der Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung ist zwingend.

Ziffer 2: Die Angaben zum Umfang Ihrer Vorsorgevollmacht erleichtern dem Betreuungsgericht, den Inhalt der Vollmacht frühzeitig zu beurteilen.

- **Vermögensangelegenheiten** betreffen die Befugnis, über Vermögensgegenstände zu verfügen, Verbindlichkeiten einzugehen oder gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen in Vermögensangelegenheiten zu handeln. **Für Verfügungen über Grundbesitz ist zwingend eine notarielle Urkunde erforderlich. Auch die Aufnahme von Verbraucherdarlehen erfordert eine notarielle Vollmacht.**



- Angelegenheiten der **Gesundheitspflege** umfassen bspw. die Einsicht in Krankenunterlagen und das Besuchsrecht. Die Befugnis des Bevollmächtigten zur Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf nach § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB bei bestimmten Gefahrenlagen der ausdrücklichen Erwähnung in der Vollmacht. Das gilt nach § 1904 Abs. 5 Satz 2 BGB auch, wenn diese Einwilligung nicht erteilt werden soll (Behandlungsabbruch).
- Angelegenheiten der **Aufenthaltsbestimmung** können auch freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umfassen (z. B. freiheitsentziehende Unterbringung oder Freiheitsentziehung in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise). Diese bedürfen nach § 1906 BGB Abs. 1 und 4 BGB aber ebenfalls einer ausdrücklichen Erwähnung dieses Aufgabenbereiches in der Vollmacht.

Ziffer 3: Mit einer **Betreuungsverfügung** nehmen Sie Einfluss auf den durch ein Gericht zu bestellenden Betreuer. Sie können darin auch Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei der Betreuung festlegen. Mit einer **Patientenverfügung** können Wünsche zur ärztlichen Behandlung für den Fall geäußert werden, dass ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit, etwa auf Grund von Bewusstlosigkeit, vorliegt.

Ziffer 4: Die weiteren Angaben können kurze Notizen zum Aufbewahrungsort der Vorsorgeurkunde enthalten.

Daten des Vollmachtgebers / Verfügenden (Ziffern 5 bis 13)

Geben Sie die Daten zu Ihrer Person bitte besonders **sorgfältig** an. Sie sind für die spätere Suche nach der Vorsorgeurkunde **unentbehrlich**.

Daten Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers (Ziffern 14 bis 35)

Die Eintragung der Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuer ist dringend zu empfehlen, um diese im Ernstfall zügig ermitteln zu können. Zum Schutze des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wird die Vertrauensperson über die Eintragung immer informiert und auf das Recht hingewiesen, die Löschung der Daten zu beantragen.

Auf dem Datenformular „P“ ist die Angabe von zwei Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuern möglich. Falls Sie die Eintragung weiterer Bevollmächtigter / vorgeschlagener Betreuer beantragen möchten, verwenden Sie hierfür bitte das **Zusatzblatt** Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen „PZ“.

Angaben zur Zahlungsweise (Ziffern 36 bis 40)

Wenn Sie die anfallenden Gebühren im **Lastschriftverfahren** begleichen möchten, machen Sie bitte die erforderlichen Angaben. Sie können auch nach Anforderung durch **Überweisung** zahlen. Hierfür fallen **um 2,50 € erhöhte Gebühren** an.

Spätere Änderungen

Spätere Änderungen oder Ergänzungen der Eintragung Ihrer Vorsorgeurkunde sind gebührenpflichtig. Verwenden Sie für die entsprechende Meldung bitte die Eintragungsbestätigung unter Angabe der mitgeteilten **Register- und Buchungsnummer**. Auch bspw. die Adressänderung eines Bevollmächtigten kann auf diesem Wege mitgeteilt werden, jedoch werden Änderungen grundsätzlich nur auf Antrag des Vollmachtgebers entgegen genommen.

Wenn Sie Ihre Vorsorgevollmacht widerrufen wollen, müssen Sie dies gegenüber Ihrem Bevollmächtigten kundtun und eine ausgehändigte Vollmachtsurkunde zurückverlangen. Der Widerruf sollte auch zum Zentralen Vorsorgeregister gemeldet werden.



Datenformular für Privatpersonen
Antrag auf Eintragung einer Vorsorgeurkunde
Bitte Informationen beachten!
Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet.

P

Seite 1 von 2

*** Daten der Vorsorgeurkunde**

1	Datum der Urkunde*	
2	Vollmacht zur Erledigung von	☐ Vermögensangelegenheiten ☐ Angelegenheiten der Gesundheitsorge ☐ Maßnahmen nach § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB ausdrücklich umfasst ☐ Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung ☐ Maßnahmen nach § 1906 Abs. 1 und 4 BGB ausdrücklich umfasst ☐ sonstige persönliche Angelegenheiten
3	Urkunde enthält Anordnungen oder Wünsche	☐ für den Fall, dass das Gericht einen Betreuer bestellt (Betreuungsverfügung) ☐ hinsichtlich Art und Umfang medizinischer Versorgung (Patientenverfügung)
4	Weitere Angaben (z. B. Aufbewahrungsort der Vorsorgeurkunde)	

*** Daten des Vollmachtgebers / Verfügenden** (für jeden Vollmachtgeber / Verfügenden bitte ein eigenes Formular verwenden)

5	Anrede*	☐ Herr ☐ Frau	6	Akademischer Grad	
7	Familienname*				
8	Vornamen*				
9	Geburtsname				
10	Geburtsort*			11	Geburtsdatum*
12	Straße, Hausnummer*				
13	Postleitzahl, Ort*				

14	Daten des 1.	☐ Bevollmächtigten	☐ vorgeschlagenen Betreuers		
15	Anrede*	☐ Herr ☐ Frau	16	Akademischer Titel	
17	Familienname*				
18	Vornamen*				
19	Geburtsname			20	Geburtsdatum
21	Straße, Hausnummer*				
22	Postleitzahl, Ort*				
23	Telefon				
24	Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)				

Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

(Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers) Unterschrift **nicht** zwingend erforderlich (s. Informationen)



Name des Vollmachtgebers / Verfügenden

Geburtsdatum

P

Seite 2 von 2

25 Daten des 2. ☐ Bevollmächtigten ☐ vorgeschlagenen Betreuers	
26 Anrede* ☐ Herr ☐ Frau	27 Akademischer Titel
28 Familienname*	
29 Vornamen*	
30 Geburtsname	31 Geburtsdatum
32 Straße, Hausnummer*	
33 Postleitzahl, Ort*	
34 Telefon	
35 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)	
Ich - der Bevollmächtigte / vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.	
(Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers) Unterschrift nicht zwingend erforderlich (s. Informationen)	

* Zahlungsweise (für Eintragungsgebühr)	
36 ☐ Überweisung ☐ Lastschrift	
37 Bankleitzahl	38 Kreditinstitut
39 Kontonummer	
40 Kontoinhaber (falls abweichend vom Vollmachtgeber)	

Hiermit ermächtige ich die Bundesnotarkammer - Zentrales Vorsorgeregister - widerruflich, die von mir zu entrichtenden Gebühren von meinem o.g. Girokonto durch Lastschrift einzuziehen (bei Zahlung durch Überweisung entbehrlich).

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Kontoinhabers)

Ich - der Vollmachtgeber / Verfügende - beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vollmachtgebers / Verfügenden)

Anzahl Zusatzblätter "PZ" bei mehr als 2 Bevollmächtigten/Betreuern: _____

Bitte per Post zurücksenden an:

Bundesnotarkammer
- Zentrales Vorsorgeregister -
Postfach 08 01 51

10001 Berlin

Bitte übersenden Sie uns nur das ausgefüllte
und unterschriebene Formular und nicht die
Vorsorgevollmachtsurkunde selbst.





Informationen zum Zusatzblatt für Bevollmächtigte / Betreuer (PZ)

Die Bundesnotarkammer führt gemäß §§ 78a bis 78c der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister. Es dient der schnellen und zuverlässigen Information der Betreuungsgerichte über vorhandene Vorsorgeurkunden (Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen). Dadurch werden unnötige Betreuungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger vermieden, deren Wünsche optimal berücksichtigt und Justizressourcen geschont.

Eintragung von Vertrauenspersonen sinnvoll (Bevollmächtigte oder vorgeschlagene Betreuer)

Die Eintragung einer oder mehrerer Vertrauenspersonen zu der Vorsorgeurkunde ist zu empfehlen, um dem Betreuungsgericht eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, anhand der es entscheiden kann, ob die Vorsorgeurkunde für das Betreuungsverfahren relevant und wer die gewünschte Vertrauensperson ist. Bei Eintragung des Bevollmächtigten bzw. vorgeschlagenen Betreuers ist zudem sichergestellt, dass er oder sie im Ernstfall zügig ermittelt werden kann.

Zusatzblatt „PZ“ nur bei drei oder mehr Vertrauenspersonen erforderlich

Das Zusatzblatt Bevollmächtigte / Betreuer für Privatpersonen „PZ“ ist **nur erforderlich**, wenn Sie die Eintragung von **mehr als zwei** Bevollmächtigten bzw. Betreuer beantragen möchten. Denn auf dem Datenformular für Privatpersonen „P“ selbst ist bereits die Angabe von zwei Bevollmächtigten bzw. vorgeschlagenen Betreuern möglich.

Der Antrag auf Eintragung weiterer Bevollmächtigter / Betreuer ist nur im Zusammenhang mit der Eintragung der Vorsorgeurkunde (Datenformular „P“) möglich.

Ein Datenformular „P“ kann mit mehreren Zusatzblättern „PZ“ kombiniert werden. Es ist jedoch nicht möglich, ein Zusatzblatt „PZ“ mit mehreren Datenformularen „P“ zu kombinieren.

Zusatzblatt „PZ“

Wenn Sie mehr als zwei Bevollmächtigte/Betreuer benennen und das Papiermeldeverfahren nutzen möchten, füllen Sie bitte den Antrag deutlich und vollständig aus. **Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet.** Der Antrag muss vom Vollmachtgeber unterschrieben werden.

Ziffern 1 und 2: Das Zusatzblatt „PZ“ muss sich stets auf ein Datenformular „P“, somit auf einen Vollmachtgeber bzw. Verfügenden beziehen. Deshalb müssen Sie unter Ziffern 1 und 2 die entsprechenden Angaben vom Datenformular „P“ übernehmen. Diese dienen der eindeutigen Zuordnung der/des Bevollmächtigten/Betreuers zu einem Vollmachtgeber/Verfügenden.

Bitte geben Sie in Ihrem Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht, dem Datenformular „P“, die Anzahl der beigefügten Zusatzblätter Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen „PZ“ an.

Übersenden Sie bitte das Zusatzblatt „PZ“ stets mit dem dazugehörigen Datenformular „P“. Anstelle des Papierverfahrens ist die Online-Registrierung jederzeit unter www.vorsorgeregister.de gebührenermäßig möglich.



Zusatzblatt Bevollmächtigte / Betreuer für Privatpersonen

Antrag auf Eintragung weiterer Bevollmächtigter /
Betreuer zu einer Vorsorgeurkunde

Bitte Informationen beachten!

PZ

1 Name des Vollmachtgebers / Verfügenden*

2 Geburtsdatum*

3 **Daten des** ☐ **Bevollmächtigten** ☐ **vorgeschlagenen Betreuers**

4 Anrede* ☐ Herr ☐ Frau 5 Akademischer Titel

6 Familienname*

7 Vornamen*

8 Geburtsname 9 Geburtsdatum

10 Straße, Hausnummer*

11 Postleitzahl, Ort*

12 Telefon

13 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)

Ich - der Bevollmächtigte / vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

(Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers) Unterschrift **nicht** zwingend erforderlich (s. Informationen)

14 **Daten des** ☐ **Bevollmächtigten** ☐ **vorgeschlagenen Betreuers**

15 Anrede* ☐ Herr ☐ Frau 16 Akademischer Titel

17 Familienname*

18 Vornamen*

19 Geburtsname 20 Geburtsdatum

21 Straße, Hausnummer*

22 Postleitzahl, Ort*

23 Telefon

24 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)

Ich - der Bevollmächtigte / vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

(Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers) Unterschrift **nicht** zwingend erforderlich (s. Informationen)

Ich - der Vollmachtgeber - beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vollmachtgebers / Verfügenden)



Wichtiger Hinweis:

Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden lassen.

Diese Vollmacht berechtigt die bevollmächtigte Person zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihr keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften.



Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht

(Abgestimmt mit den im Zentralen Kreditausschuss zusammenarbeitenden Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft.)

Kontoinhaber/Vollmachtgeber

Name und Anschrift	
Name der Bank/Sparkasse und Anschrift	

Ich bevollmächtige hiermit den nachstehend genannten Bevollmächtigten

Name, Vorname (auch Geburtsname)		Geburtsdatum	
Anschrift		Telefon-Nr.	

mich im Geschäftsverkehr mit der Bank/Sparkasse zu vertreten. Die Vollmacht gilt für alle meine bestehenden und künftigen Konten und Depots bei der vorgenannten Bank/Sparkasse.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

1. Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank/Sparkasse dazu,
 - über das jeweilige Guthaben (z. B. durch Überweisung, Barabhebungen, Schecks) zu verfügen und in diesem Zusammenhang auch Festgeldkonten und sonstige Einlagenkonten einzurichten,
 - eingeräumte Kredite in Anspruch zu nehmen,
 - von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen,
 - An- und Verkäufe von Wertpapieren (mit Ausnahme von Finanztermingeschäften) und Devisen zu tätigen und die Auslieferung an sich zu verlangen,
 - Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige die Konten/Depots betreffenden Mitteilungen und Erklärungen entgegenzunehmen und anzuerkennen
 - sowie Debitkarten¹ zu beantragen.
2. Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.
3. Die Vollmacht kann vom Kontoinhaber jederzeit gegenüber der Bank/Sparkasse widerrufen werden. Widerruft der Kontoinhaber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, so hat der Kontoinhaber die Bank/Sparkasse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf gegenüber der Bank/Sparkasse und deren Unterrichtung sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.
4. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Kontoinhabers; sie bleibt für die Erben des verstorbenen Kontoinhabers in Kraft. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank/Sparkasse kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.

¹Begriff institutsabhängig, zum Beispiel ec- bzw. Maestro-Karte oder Kundenkarte.

Wichtige Hinweise für den Kontoinhaber/Vollmachtgeber

Ab wann und unter welchen Voraussetzungen der Bevollmächtigte von dieser Vollmacht Gebrauch machen darf, richtet sich nach den gesondert zu treffenden Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und dem Bevollmächtigten. Unabhängig von solchen Vereinbarungen kann der Bevollmächtigte gegenüber der Bank/Sparkasse **ab dem Zeitpunkt der Ausstellung** dieser Vollmacht von ihr Gebrauch machen.

Die Bank/Sparkasse prüft **nicht**, ob der „Vorsorgefall“ beim Kontoinhaber/Vollmachtgeber eingetreten ist.

Ort, Datum, Unterschrift des Kontoinhabers	
--	--

Der Bevollmächtigte zeichnet:

Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten = Unterschriftenprobe	
--	--

Ihre Bank/Sparkasse ist **gesetzlich verpflichtet**, den Bevollmächtigten anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. **Zur Erteilung der Konto-/Depotvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung Ihres Bevollmächtigten Ihre Bank/Sparkasse auf.**



BETREUUNGSVERFÜGUNG

Ich,

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer für mich bestellt werden muss, folgendes fest:

■ Zu meinem Betreuer/meiner Betreuerin soll bestellt werden:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

■ Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

■ Auf keinen Fall soll zum Betreuer/zur Betreuerin bestellt werden:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

■ Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer/die Betreuerin habe ich folgende Wünsche:

1. _____

3. _____

2. _____

4. _____

Ort, Datum

Unterschrift

